



# **FRIEDHOFS- UND GEBÜHRENORDNUNG SOWIE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOFSAUSSCHUSS DES STADTTEILES CHRISTERODE DER STADT NEUKIRCHEN, SCHWALM-EDER-KREIS**

**Vollständige und aktualisierte Ausgabe der  
*Friedhofs- und Gebührenordnung*  
*sowie der Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss*  
*des ST Christerode der Stadt Neukirchen vom 27. November 1991*  
einschließlich aller dazu erlassenen Nachträge.**

## **FRIEDHOFSORDNUNG – I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **EIGENTUM UND ZWECKBESTIMMUNG**

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Neukirchen.
- (2) Der Friedhof umfasst folgende Flurstücke: Flur 1, Flurstücke 11, 12.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Neukirchen-Christerode waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

### **§ 2**

#### **FRIEDHOFSAUSSCHUSS**

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem Ortsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und vom Ortsbeirat bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Ortsvorsteher. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten »Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss«. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Polizeibehörde.

### **§ 3**

#### **FRIEDHOFSVERWALTUNG**

- (1) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die vom Kirchlichen Rentamt in Ziegenhain verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des

des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Reihen- und Wahlgrabstätten, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen und den Tag der Beisetzung enthält.

#### **§ 4**

#### **VERHALTEN DER FRIEDHOFSBENUTZER**

- (1) Der Friedhof ist immer geöffnet.
- (2) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachten Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle voll verantwortlich.

#### **§ 5**

#### **EINZELVORSCHRIFTEN**

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle),
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an der Leine zu führen.

#### **§ 6**

#### **GEWERBLICHE ARBEITEN**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
- (2) Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.

- (3) Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Es ist Gewerbetreibenden untersagt, ein Mitglied der Friedhofsverwaltung oder Friedhofspersonal um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzugehen; hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

## **§ 7**

### **BESTATTUNG DURCH EINEN EVANGELISCHEN GEISTLICHEN**

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch-kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.

## **§ 8**

### **ANDERE BESTATTUNGSFEIERN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN**

- (1) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

## **FRIEDHOFSORDNUNG – II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 9**

### **ALLGEMEINES**

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

## **§ 10**

### **RUHEFRIST**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 11**  
**UMBETTUNGEN**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grabeinteilung verstoßen.
- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.

**FRIEDHOFSDRDNUNG – III. GRABSTÄTTEN**

**§ 12**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER GRABSTÄTTEN**

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
  - Reihengrabstätten
  - Doppelgrabstätten
  - Urnengrabstätten
- (2) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde (§ 1). An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.
- (3) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (4) Aschenurnen dürfen nur in Urnen-, Einzel- und Doppelgrabstätten beigesetzt werden.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 4) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete, Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und begrünen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Etwaige Entschädigungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren.

- (6) Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (8) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 13

#### ERLÄUTERUNGEN DER GRABSTÄTTEN

- (1) a) Grabstätten für Erdbestattungen werden einzeln oder für zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist von dreißig Jahren vergeben. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere zehn Jahre erneuert werden. um jeweils 3 Jahre verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
  - b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
  - c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
  - d) In einem Doppelgrab darf nur der Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte beigesetzt werden.
  - e) Größe der Grabstätten  
für Erwachsene: Länge: 2,20 m; Breite: 1,20 m  
für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge: 1,50 m; Breite: 0,90 m
- (2) a) *Urnengrabstätten*  
sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmal um weitere 10 Jahre erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. In einer Urnengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnengrab gestattet.
  - b) Größe der Urnengrabstätten  
Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m  
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

## **FRIEDHOFSORDNUNG – IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 14**

#### **ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE UND WAHLMÖGLICHKEITEN**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 15**

#### **ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS**

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist, Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 16**

#### **DIE GRABZEICHEN**

- (1) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
- (2) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (4) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (5) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

- (6) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten, unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Einfriedungen usw. entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 12 Nr. 5 entsprechend.

## **§ 17**

### **GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRÄBER**

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Freiräume zwischen den Grabstellen sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu gestalten. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **FRIEDHOFSORDNUNG -**

### **V. BENUTZUNG DER AUFBAHRUNGS- UND AUSSEGNUNGSRÄUME**

## **§ 18**

### **BENUTZUNG DER AUFBAHRUNGSRÄUME**

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Leichen, der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen, müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 19**

**TRAUERFEIERN**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an eine meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**FRIEDHOFSORDNUNG – VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 20**

**ALTE RECHTE**

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Ordnung.
- (2) Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erworbenen Nutzungsrechte finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Nutzungsrechte an den Friedhofsträger zurück, falls sie nicht mit seiner Zustimmung nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung verlängert werden.

**§ 21**

**GEBÜHREN**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

**§ 22**

**INKRAFTTRETEN**

Diese Ordnung sowie die dazu erlassenen Nachträge sind zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten in Kraft getreten.

Neukirchen, 12. August 1999

<i>Satzung/Nachtrag</i>	<i>beschlossen in der Sitzung am:</i>	<i>in Kraft getreten am:</i>
Satzung	05. August 1997	11. September 1997

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOFFSAUSSCHUSS**

## **§ 1**

- (1) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
- (5) Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

## **§ 2**

- (1) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.
- (2) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
- (3) Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

## **§ 3**

- (1) Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
- (2) Der Totengräber und die sonstigen für der Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

- (1) Der Friedhofsausschuss kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte dem Kastenmeister übertragen. Dieser kann zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung des Friedhofsausschusses ergehen, werden von dem Vorsitzenden und dem Kastenmeister gemeinsam getroffen.
- (2) Das Rentamt führt ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben, die sämtlich belegt sein müssen, und legt es am Schluss jeden Haushaltsjahres der Friedhofsverwaltung unter Beifügung der Belege vor. Die Friedhofsverwaltung prüft die Rechnung.

Diese Geschäftsordnung sowie die dazu erlassenen Nachträge sind zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten in Kraft getreten.

Neukirchen, 12. August 1999

<i>Satzung/Nachtrag</i>	<i>beschlossen in der Sitzung am:</i>	<i>in Kraft getreten am:</i>
Satzung	05. August 1997	11. September 1997

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG  
FÜR DEN FRIEDHOF IN CHRISTERODE**

**I. ERWERB VON GRABSTÄTTEN**

1. Einzelgrabstätte für Erwachsene ..... 300,00 DM
2. Doppelgrabstätte für Erwachsene..... 600,00 DM
3. Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren ..... 100,00 DM
4. Urnengrabstätte ..... 150,00 DM

**II. VERLÄNGERUNGSGEBÜHR FÜR WEITERE 10 JAHRE**

1. Einzelgrabstätte für Erwachsene ..... 100,00 DM
2. Doppelgrabstätte für Erwachsene..... 200,00 DM
3. Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren ..... 33,00 DM
4. Urnengrabstätte ..... 50,00 DM

**III. VERLÄNGERUNGSGEBÜHR GEM. § 13 ZIFF. 1 B FRIEDHOFSORDNUNG**

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. Ziff. II. 2. Zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

Die an die Stadtkasse zu entrichtenden Gebühren bleiben unberührt.

Diese Gebührenordnung sowie die dazu erlassenen Nachträge sind zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten in Kraft getreten.

Neukirchen, 12. August 1999

<i>Satzung/Nachtrag</i>	<i>beschlossen in der Sitzung am:</i>	<i>in Kraft getreten am:</i>
Satzung	26. November 1990	7. KW 1991